



Entschädigungsreglement der Gemeinde Fläsch

Gestützt auf Art. 15 der Verfassung der Gemeinde Fläsch erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgendes Reglement.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 1 Art der Abgeltung

Die Tätigkeiten der nachstehend erwähnten Gemeindeorgane werden in Form einer Jahresentschädigung, eines Sitzungsgeldes oder eines Stundenlohnes abgegolten.

Art. 2 Entschädigung Gemeindepräsidium

Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Teilzeit- oder Nebenamt aus. Das Pensum umfasst 30 Stellenprozent. Er wird im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde Fläsch angestellt und in der Gehaltsklasse 21, im Maximum, inkl. 13. Monatslohn eingereiht, was derzeit bei 30% einem Jahreslohn von Fr. 45'536.00 (gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden gültig ab 01.01.2015) entspricht.

In dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten des Gemeindepräsidiums enthalten. Entschädigungen aus Mandaten von Amtes wegen sind der Gemeinde abzuliefern.

Art. 3 Entschädigung des Gemeindevorstandes

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeindevorstandes betragen pauschal:

Statthalter	Fr.	4'700.--
Gemeinderatsmitglieder	Fr.	4'500.--

Mit den vorstehenden pauschalen Jahresentschädigungen sind sämtliche Tätigkeiten als Behördenmitglied abgegolten, so insbesondere die Führung und Verwaltung der zugewiesenen Departemente, Aktenstudium und Sitzungsvorbereitung.

Die Sitzungen werden zusätzlich gemäss Art. 6 abgegolten.

Art. 4 Zusätzliche Abgeltungen

Ausserordentliche und zusätzliche Inanspruchnahme des Gemeindepräsidiums oder der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder kann auf Gesuch hin durch den Gemeindevorstand separat entschädigt werden.

Art. 5 Entschädigung Schulrat und Kommissionen

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Schulrates, der ständigen Kommissionen und Funktionäre betragen pauschal:

Schulratspräsidium	Fr.	2'500.--
Schulratsmitglieder	Fr.	500.--
Mitglieder der Baukommission	Fr.	500.--
Feuerwehrkommandant	Fr.	1'500.--
Feuerwehrvizekommandant	Fr.	750.--
Ackerbaustelle / Flächenbeauftragter	Fr.	325.--
Uhrenrichter	Fr.	200.--

Die Jahresentschädigung deckt sämtliche im Hinblick auf die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts vorgenommenen Tätigkeiten ab, eingeschlossen das damit zusammenhängende Aktenstudium, Auskünfte und Repräsentationen.

Vorbehalten bleiben Abgeltungen für Sitzungen, Besprechungen und Begehungen. Diese werden im Sinne von Art. 6 zusätzlich abgegolten.

Art. 6 Stundenlohn und Sitzungsgeld

Stundenlohn	Fr.	25.--
Abendsitzung	Fr.	70.--

Art. 7 Spesenvergütungen

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behörden- und Kommissionstätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen des Personalgesetzes des Kantons Graubünden vergütet. Für Fahrspesen gelten folgende Ansätze:

Auto Km-Entschädigung	Fr.	0.70
Auto Km-Entschädigung für Alpfahrten	Fr.	1.20
Maschinenstunden	gemäss Gemeinde-Tarifliste für Fahrzeuge + Zugeräte	

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen insbesondere das Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern, nebenamtlichen Funktionen und übrigen Beauftragten vom 14.06.2010.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident
Heinz Urs Kunz

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Hunger